

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1258 (1999)
6. August 1999

RESOLUTION 1258 (1999)

*verabschiedet auf der 4032. Sitzung des Sicherheitsrats
am 6. August 1999*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1234 (1999) vom 9. April 1999 und *unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36) und 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17),

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

entschlossen, mit allen betroffenen Parteien eine Lösung der ernststen humanitären Lage in der Demokratischen Republik Kongo im besonderen sowie in der gesamten Region herbeizuführen und für die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu sorgen,

in der Erkenntnis, daß die derzeitige Situation in der Demokratischen Republik Kongo dringende Antwortmaßnahmen der Konfliktparteien mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, die am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juli 1999 über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/790),

1. *begrißt* die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch die betroffenen Staaten am 10. Juli 1999 in Lusaka (S/1999/815), die eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt;

2. *begrißt außerdem* die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung durch die Bewegung für die Befreiung des Kongo am 1. August 1999, *bekundet* seine tiefe Besorgnis darüber, daß die Kongolesische Demokratiebewegung die Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, und *fordert sie auf*, die Vereinbarung unverzüglich zu unterzeichnen, um eine nationale Aussöhnung und einen dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen;

3. *dankt* der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo zu finden, und insbesondere dem Präsidenten der Republik Sambia sowie dem Generalsekretär, dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo, dem Beauftragten des Generalsekretärs für das ostafrikanische Zwischenseengebiet und allen, die zu dem Friedensprozeß beigetragen haben;

4. *fordert* alle Konfliktparteien, insbesondere die Rebellenbewegungen, *auf*, die Feindseligkeiten einzustellen, die Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich und unverzüglich umzusetzen, mit der OAU und den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Vereinbarung voll zusammenzuarbeiten und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation weiter verschärfen könnten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aussöhnung und *ermutigt* alle Kongolesen, sich an der nationalen Debatte zu beteiligen, die im Einklang mit den Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung veranstaltet werden soll;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Schaffung eines Umfelds, das der Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich ist;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der raschen Einrichtung des Politischen Komitees und der Gemeinsamen Militärkommission durch die Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung als Teil ihrer gemeinsamen Anstrengungen zur Durchführung der Waffenruhevereinbarung für die Demokratische Republik Kongo;

8. *genehmigt* die Entsendung von bis zu 90 militärischen Verbindungsoffizieren sowie des erforderlichen zivilen, politischen, humanitären und administrativen Personals in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung und in das vorläufige Hauptquartier der Gemeinsamen Militärkommission und, sobald die Sicherheitsbedingungen dies gestatten, in die militärischen Hauptquartiere der hauptkriegführenden Parteien in den ehemaligen Kampfgebieten in der Demokratischen Republik Kongo sowie gegebenenfalls in andere Gebiete, bei

denen der Generalsekretär dies für notwendig erachtet, für einen Zeitraum von drei Monaten, mit dem folgenden Auftrag:

- Aufnahme von Kontakten und Aufrechterhaltung der Verbindung zu der Gemeinsamen Militärkommission und allen Parteien der Vereinbarung;
- Unterstützung der Gemeinsamen Militärkommission und der Parteien bei der Erarbeitung der Modalitäten für die Durchführung der Vereinbarung;
- Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen der Gemeinsamen Militärkommission;
- Unterrichtung des Generalsekretärs über die Lage am Boden und Gewährung von Hilfe bei der Verfeinerung eines Einsatzkonzepts für eine mögliche erweiterte Rolle der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Vereinbarung, sobald alle Parteien diese unterzeichnet haben; und
- Einholung von Zusammenarbeits- und Sicherheitsgarantien seitens der Parteien für die mögliche Entsendung von Militärbeobachtern in das Landesinnere;

9. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der im Zusammenhang mit dem Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo als Leiter der Präsenz der Vereinten Nationen in der Subregion fungieren und bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung behilflich sein soll, und *bittet* ihn, dies so bald wie möglich zu tun;

10. *ruft* alle Staaten und betroffenen Parteien *auf*, die Bewegungsfreiheit und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gewährleisten;

11. *fordert* den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die Sicherheit des gesamten humanitären Personals zu garantieren und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt einzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo unterrichtet zu halten und zu gegebener Zeit über die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung des Friedensprozesses Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
